

Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 19.10.2009 (Bundesanzeiger Nr. 164, S. 3743)

in der Fassung der Fünften Änderung vom 06.08.2012 (Bundesanzeiger AT 16.08.2012 B5)

1 Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen.

Ziel dieses nationalen Förderprogramms ist es,

- die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf die Umwelt zu reduzieren, indem Emissionen gesenkt und Materialverbräuche reduziert werden, und
- die Sicherheit im Straßengüterverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen dauerhaft zu erhöhen und die Gefahr von Arbeits- und Betriebsunfällen zu senken, indem die sicherheitsbezogene Ausstattung von Personal und Fahrzeugen sowie die Ladungssicherheit quantitativ und qualitativ verbessert werden.

1.2 Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5). Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antrag wird nach Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgebliches Datum ist der Eingang des vollständigen Antrags.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende fahrzeug- und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Förderrichtlinie:

- a) Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit;
- b) Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind.

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;
- b) entsprechend Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 in Verbindung mit Textziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2);
- c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

Satz 1 Buchstabe a gilt auch für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten.

4.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen eines maximalen absoluten Förderhöchstbetrages pro Unternehmen. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig von der Unternehmensgröße. Als Kriterium für die Unternehmensgröße wird die Anzahl der auf das Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge herangezogen.

Die Zuwendung erfolgt als Budgetzusage auf der Grundlage des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages. Der Antragsteller kann im Rahmen dieses Budgets förderfähige Maßnahmen nach Anlage zu Nummer 2 durchführen. Es gilt der unter Nummer 6.1 genannte maßnahmenbezogene Förderhöchstbetrag.

6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit den nach Nummer 2 förderfähigen Maßnahmen notwendige, nachgewiesene und angemessene Ausgaben. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Für die Zuwendung werden folgende Maßnahmen unterschieden:

- a) Fahrzeugbezogene Maßnahme: Maßnahme, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Fahrzeug im Sinne von Nummer 3.1 dieser Förderrichtlinie steht;
- b) Personenbezogene Maßnahme: Maßnahme, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebspersonal (zum Beispiel Fahrpersonal, Ladepersonal, Disponenten) steht;
- c) Maßnahme zur Effizienzsteigerung: Maßnahme, die weder eine fahrzeugbezogene noch eine personenbezogene Maßnahme ist.

Der Förderhöchstbetrag je Maßnahme (maßnahmebezogener Förderhöchstbetrag) beträgt 2 500 Euro.

- 6.2 Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 1 500 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigen-

tümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

- 6.3 Die jährliche Zuwendung je Unternehmen ist auf 25 500 Euro je Unternehmen begrenzt (absoluter Förderhöchstbetrag).

7 Zweckbindung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung führen.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren, Antragsfrist, Antragsform

- 8.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Postfach 190180, 50498 Köln.

- 8.1.2 Antragsberechtigt sind die unter Nummer 3.1 genannten Unternehmen.

- 8.1.3 Die Anträge sind jeweils frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 28. Februar des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme gemäß Nummer 4.2 begonnen werden soll. Abweichend von Satz 1 können im Jahr 2010 die Anträge spätestens bis zum 30. Juni 2010 gestellt werden.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

Nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden; jedoch frühestens ab dem 1. Januar des Bewilligungszeitraumes.

Ein Anspruch auf Förderung bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag wird durch den vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahme nicht erlangt.

- 8.1.4 Der Antrag hat eine Erklärung zu enthalten, dass die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.
- 8.1.5 Anträge sind auf elektronischem Wege bei der unter Nummer 8.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen. Das im Rahmen der elektronischen Antragstellung erstellte Kontrollformular ist unterschrieben und mit Firmenstempel versehen zusammen mit gegebenenfalls erforderlichen Anlagen zum Antrag auf dem Postweg an die unter Nummer 8.1.1 genannte Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist ist der Eingang des Kontrollformulars bei der Bewilligungsbehörde.
Alternativ ist der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Antrag auf amtlichem Vordruck schriftlich auf dem Postweg bei der unter Nummer 8.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen.
Die Antragstellung per Email ist nicht möglich.
- 8.1.6 Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu verwendende Portalseite für die elektronische Antragstellung ist über die Internetadresse www.bag.bund.de erreichbar. Die amtlichen Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden auf der o.g. Internetseite bereitgestellt oder können bei der Bewilligungsbehörde bezogen werden.
- 8.1.7 Mit dem Antrag hat der Antragsteller die Anzahl der zum Stichtag 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
Zum Nachweis werden folgende Unterlagen in Kopie anerkannt:
- a) Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde,
 - b) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).
- Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis möglichst in Listenform erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen als Nachweis zulassen.
- Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:
- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
 - c) die Art des Fahrzeugs,
 - d) der Tag der Zulassung und
 - e) der Fahrzeughalter.

Nicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages nach Nummer 6.2 nicht berücksichtigt.

- 8.1.8 Legt der Antragsteller von der Bewilligungsbehörde angeforderte antragsbegründende Unterlagen nicht innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist von zwei Wochen vor, so kann die Bewilligungsbehörde ohne weitere Aufforderung zur Vorlage nach Aktenlage entscheiden.
- 8.1.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zur Aufhebung oder Änderung der Höhe der Zuwendung führen könnten.
- 8.1.10 Ändert sich eine Zuwendungsvoraussetzung, kann die geleistete Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

8.2 Bewilligungsverfahren

- 8.2.1 Nach Eingang des Antrages entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Höhe der Zuwendung.
- 8.2.2 Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Zuwendung für das jeweilige Kalenderjahr gewährt (Bewilligungszeitraum).

9 **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 10.1.

10 **Verwendungsnachweis**

- 10.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist auf elektronischem Wege spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes bestimmt ist. Das im Rahmen der elektronischen Einreichung des Verwendungsnachweises erstellte Kontrollformular ist unterschrieben und mit Firmenstempel versehen gegebenenfalls zusammen mit erforderlichen Anlagen zum Verwendungs-

nachweis auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Kontrollformulars bei der Bewilligungsbehörde.

Alternativ ist der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Verwendungsnachweis auf amtlichem Vordruck schriftlich auf dem Postweg spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage des Verwendungsnachweises per Email ist nicht möglich.

Je Zuwendungsbescheid sind maximal zwei Teilverwendungsnachweise zulässig. Dabei muss der erste Teilverwendungsnachweis mindestens 50 Prozent des zugesagten Budgets nach Nummer 5 Satz 6 bis 8 abdecken. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

- 10.2 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Überprüfung verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, ist die Zuwendung zurück zu fordern. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

Alle zuwendungserheblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-BHO zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bund), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 11.2 Der Bundesrechnungshof ist gem. §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

12 Subventionserheblichkeit

- 12.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Subven-

tionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

- 12.2 Gemäß § 3 Subventionsgesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

13 Übergangsregelung

- 13.1 Auf bis zum 15. Oktober 2009 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 3. Februar 2009, die zuletzt am 30. Juni 2009 (BAnz. S. 2383) geändert worden ist, weiter anzuwenden.
- 13.2 Auf zwischen dem 16. Oktober 2009 und dem 30. September 2011 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAnz. S. 3743) in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- 13.3 Auf zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 28. Februar 2012 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAnz. S. 3743) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2011 (BAnz. S. 3001) weiter anzuwenden.

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 03. Februar 2009, die zuletzt am 30. Juni 2009 (BAnz. S. 2383) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009

Maßnahmen	Erläuterungen
<i>Fahrzeugbezogene Maßnahmen</i>	
Anschaffung von Fahrerassistenzsystemen	<p>Navigationssysteme ESP Spurassistent Bremsassistent Abstandsregler Kamerasysteme zum rückwärtigen Rangieren</p> <p>Anschaffung/ Ersatzbeschaffung von Fahrzeugausrüstungen wird nur gefördert, wenn überobligatorische Ausrüstungen.</p>
Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	(Stand-)Klimaanlagen, Bord-Kühlschränke, ergonomische Sitze, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierte Schlafliagensysteme
Anschaffung von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	z.B. Retarder, Rückfahrkamera, Achslastmessgerät u.ä.
Ersatzbeschaffung von Sicherheitseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • lichttechnische Einrichtungen (Scheinwerfer, Schlussleuchten, Rückstrahler, Rückfahrcheinwerfer, Nummernschildbeleuchtungen, Seitenmarkierungsleuchten, ...) und Leuchtmittel (Birnenn, Dioden, ...) sowie retroreflektierende Markierungen (Warnmarkierung gemäß ECE-R 48) • Außenspiegelsysteme • klappbare oder versenkbare Geländer, Haltegriffe, Laufstege, Stand- und Arbeitsflächen sowie abnehmbare Absturzsicherungen für das Begehen der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen (gemäß § 41 Abs.2 BGV D 29) • Kennzeichnungs- und Warntafeln (Gefahrgut-, Abfalltransporte) • geeignete Winterausrüstung (Schneeketten, Schneeschaufeln, Equipment zum Beseitigen gefährlicher Dachlasten)
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung	z.B. Stirnwandverstärkungen oder Prallwände zum Schutz der Führerhausinsassen, Rungen, Zahnleisten, Lademulden, Zurrwinden, Zurrgurte, Ankerschienen, Sperr- oder Ladebalken, Zurrpunkte (fest oder beweglich), Befestigungsbeschläge für Container, Ladehölzer (Keile, Bretter, Kanthölzer), rutschhemmende Unter- und Zwischenlagen (RH-Matten), Ketten, Seile, Spannschlösser, Spindelspanner, Seil- und Kantenschoner, Füllmittel (z.B. Aufblaspolster, Schaumstoffpolster, ...), Aufsatzbretter, Rungenverlängerungen, Ladestelle, Planen und Netze.

Maßnahmen	Erläuterungen
Fahrzeugwartung im Rahmen eines Wartungsvertrages	Förderung nur, wenn die Wartung zusätzlich (überobligatorisch) erfolgt.
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrennwänden	
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung / Anwenderschulung von Windleitkörpern	
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikelminderungssystemen	
Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme	z.B. Ad Blue
Lärm-/geräuscharme Reifen, Rollwiderstandsoptimierte Reifen	
Umweltgerechte Fahrzeugreinigung (Außenreinigung), umweltgerechtes Recycling, umweltgerechte Entsorgung von Fahrzeugkomponenten und Abfällen jeglicher Art (inkl. Reifen, Öle, Schmierstoffe, ...)	
Technische Fahrzeugüberwachung inkl. Prüfung Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57b StVZO	Keine Förderung, soweit gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. HU, AU).
Personbezogene Maßnahmen	
Aufwendungen für Prämien an das Fahrpersonal <ul style="list-style-type: none"> – für die Schadensfreiheit von Fahrzeug und Ladung, – für wirtschaftliches Fahren, – Sauberkeitsprämie 	
Aufwendungen für Sicherheitsausrüstung u. Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Brillen, Masken, ...) • die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Gefahrgutfahrer
Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	

Maßnahmen	Erläuterungen
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung	
Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> keine Rechtsberatung, keine Steuerberatung
Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften	Förderung nur, soweit freiwillige bzw. überobligatorische Prüfungen durchgeführt werden
Telematiksysteme	Miete / Wartungskosten / Servicegebühren für Hard- und Software, sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Telematiklösungen
Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	
Hard- und Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	
Anschaffung / Wartung / Miete / Nutzung / Anwenderschulung für die EDV-gestützte Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	Einkauf bei einer Börse, um Leerfahrten zu vermeiden
Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	



Merkblatt

Definition des Begriffs „Maßnahme“

Erläuterungen zum Begriff „Maßnahme“ im Sinne
der Förderprogramme „Aus- und Weiterbildung“ und „De-minimis“

Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“

1. Ausbildung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin

Eine Ausbildungsmaßnahme ist ein Ausbildungsverhältnis zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin.

2. Weiterbildungsmaßnahmen

Eine allgemeine Weiterbildungsmaßnahme ist ein Lehrgang, Seminar oder eine Schulung von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen (mindestens eine Person).

Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind branchenbezogene Lehrgänge, Seminare oder Schulungen, die jedoch nicht ausschließlich den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Förderprogramm "De-minimis"

1. Fahrzeugbezogene Maßnahmen

Eine Maßnahme ist z. B.

- 1 Fahrerassistenzsystem,
- 1 Satz Reifen, dies können 2, 4 oder mehr Reifen sein. [Die Höchstzahl ergibt sich aus der Anzahl der Achsen * 4 Reifen (Zwillingsbereifung), wobei die erste Achse stets nur 2 Reifen hat.],
- Ad Blue – Der Jahresbedarf für ein schweres Nutzfahrzeug in Litern bzw. der Bedarf für den Zeitraum vom Eingang des Förderantrages bis zum festgelegten Ende des Bewilligungszeitraums in Litern.

2. Personenbezogene Maßnahmen

Jede Person, die aufgrund ihrer Funktion (Lkw-Fahrer, Ladepersonal und Disponenten) unter die Förderberechtigung fällt, zählt als eine Maßnahme. Beispiele:

- 5 Personen (= 5 Maßnahmen), die eine Prämie erhalten sollen.
- 12 Personen (= 12 Maßnahmen), die arbeitsmedizinische Leistungen erhalten sollen.
- 12 Personen (= 12 Maßnahmen), die mit Arbeits- und Sicherheitsbekleidung ausgestattet werden sollen.

3. Effizienzsteigernde Maßnahmen

Effizienzsteigernde Maßnahmen können je Unternehmen (Betrieb = 1 Maßnahme) nur 1 x bewilligt werden. Hat ein/e Antragsteller/in mehrere Filialen / Niederlassungen (= Betriebe), können diese Maßnahmen (ausreichenden Förderbetrag / Bemessungsgrundlage unterstellt) max. in der Anzahl bewilligt werden, wie Filialen / Niederlassungen vorhanden sind und mit der entsprechenden Maßnahme ausgestattet werden sollen.



Ausfüllanleitung

zum

Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe

nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009 in der Fassung der Änderung vom 06.08.2012.

Bitte füllen Sie den Antragsvordruck möglichst am PC aus (Eingabefelder sind per Maus oder Tabulatortaste erreichbar). Achten Sie bitte darauf, dass alle Schriftstücke dem Format DIN A4 entsprechen. Verzichten Sie bitte auf das Klammern Ihrer Unterlagen. Das Formular ist grundsätzlich für die Verwendung von Fensterumschlägen geeignet. Vordrucke/Formulare, Merkblätter sowie weitere Informationen stehen auf der Homepage des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) unter der Adresse www.bag.bund.de zur Verfügung. Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte auf dem Postweg an das BAG - Zuwendungsverfahren, Postfach 19 03 11, 50500 Köln.

BITTE FÜGEN SIE SÄMTLICHE NOTWENDIGEN ANLAGEN VOLLSTÄNDIG DEM ANTRAGSVORDRUCK BEI!

Diese Anleitung gibt Ihnen Hinweise, wie der Antragsvordruck richtig ausgefüllt wird. Die entsprechenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Zeilen im Antragsvordruck.

Füllen Sie nur die **weißen** Felder des Antragsvordruckes deutlich und vollständig aus. Soweit der vorgesehene Platz ggf. nicht ausreicht, machen Sie die notwendigen Angaben (maschinenschriftlich oder in Druckschrift) auf einem gesonderten Blatt und fügen dieses als Anlage dem Antragsvordruck bei.

Wie Sie den Antragsvordruck im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend erläutert und an folgendem **Beispiel** veranschaulicht werden:

Das Unternehmen Reinhard Wendel Transport GmbH ist Halter von sechs schweren Nutzfahrzeugen. Im Jahr 2013 beabsichtigt das Unternehmen Maßnahmen nach dem Maßnahmenkatalog der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie durchzuführen und beantragt entsprechend eine Zuwendung als Budgetzusage. Das Unternehmen hat im Jahr 2012 bereits einen Antrag zum Förderprogramm „De-minimis“ gestellt. Dieser wurde unter dem Aktenzeichen 8521.3.001/001#003 bearbeitet.

Aktenzeichen (Az.)

Geben Sie – sofern bereits bekannt – das Aktenzeichen der Bewilligungsbehörde (BAG) an. Wenn Sie im Jahr 2009, 2010, 2011 oder 2012 bereits einen Antrag zum Förderprogramm De-minimis gestellt haben, geben Sie das Ihnen in diesem Verfahren mitgeteilte Aktenzeichen ohne die Ziffern nach der Raute (#) an.

Zeile 1 (Antragsteller/in)

Tragen Sie die vollständige Firmen- bzw. Unternehmensbezeichnung einschließlich der Rechtsform ein. Handelt es sich um ein Einzelunternehmen, so nutzen Sie das Feld 'Name, Vorname'.

Ändert sich nach Antragstellung der Unternehmenssitz, Ansprechpartner/in im Unternehmen oder die Kommunikationsverbindung, teilen Sie dies umgehend mit.

Der Antrag muss bis zum 28. Februar 2013 beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) eingegangen sein.

Az.: 8521.3.001/001#XXX

(Bitte angeben, wenn bekannt)

1. Antragsteller/in

1 Firmen- oder Unternehmensbezeichnung (lt. Handelsregister)

Reinhard Wendel Transport GmbH

bzw. Name, Vorname

Anschrift (Straße/Hausnummer)

Heinrich-Heine-Str. 123

PLZ

50996

Ort

Köln

Zeile 2 (Handelsregister, Branche)

Soweit das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, geben Sie das zuständige Amtsgericht und die Registernummer an. Tragen Sie die Bezeichnung Ihrer Branche sowie den Branchenschlüssel ein. Sollten Sie Ihren Branchenschlüssel nicht kennen, finden Sie ein entsprechendes Verzeichnis auf der Homepage des BAG (www.bag.bund.de).

Bei dem klassischen Transportunternehmen oder Güterkraftverkehrsunternehmen ist beispielsweise die Kennziffer „60200 Sonstiger Landverkehr“ einzutragen.

2

Handelsregister

AG Köln

Registernummer

HRB 1234

Branche

60200

genaue Bezeichnung der Branche

Sonstiger Landverkehr

Zeile 3 (Ansprechpartner/in)

Erfassen Sie für etwaige Rückfragen den Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin mit den Kommunikationsverbindungen in Ihrem Unternehmen.

3 Ansprechpartner/in

3

Name

Schulze

Vorname

Renate

Frau Herr

Telefon

0221/1234567

E-Mail

renate.schulze@wendel-gmbh.de

Zeile 4 (Bankverbindung)

Erfassen Sie die korrekte und vollständige Bankverbindung des antragstellenden Unternehmens. Sollte sich diese vor Überweisung des Erstattungsbetrages ändern, teilen Sie dies in Ihrem eigenen Interesse unverzüglich dem BAG mit.

Bankverbindung (Antragsteller/in)			
Kreditinstitut			
Musterbank			
Bankleitzahl	Kontonummer	IBAN	BIC
12345678	123456	DE40 1234 5678 0000 1234 56	MUBADE12

Zeile 5 (Angaben zur Zuwendungsberechtigung)

Kreuzen Sie hier an, ob Sie gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 1 Abs. 1 GüKG und/oder Werkverkehr nach § 1 Abs. 2 GüKG durchführen. Falls Sie ebenfalls einen Antrag auf Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“) beim BAG gestellt haben, eine Antragstellung beabsichtigt ist oder Sie bereits diesbezüglich Leistungen bezogen haben, kreuzen Sie dies ebenfalls an.

		Az.: 8521.3.	#XXX
5	2. Angaben zur Zuwendungsberechtigung		
a) Nachweis über Durchführung von Güterkraftverkehr			
Ich betreibe/wir betreiben		<input type="checkbox"/>	gewerblichen Güterkraftverkehr und/oder
		<input type="checkbox"/>	Werkverkehr.
<input type="checkbox"/> Neben diesem Antrag habe ich/haben wir auch einen Antrag auf Förderung nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14.10.2010 in der Fassung der Änderung vom 02.07.2012 (Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“) gestellt.			

Zeile 6 (Angaben zu den auf den Antragsteller/die Antragstellerin verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen)

Hier tragen Sie die Gesamtzahl der auf das antragstellende Unternehmen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 Tonnen ein. Aufgrund der Begrenzung der Förderung auf maximal 25.500 Euro je Unternehmen und Jahr (absoluter Förderhöchstbetrag) und der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrag in Höhe von 1.500 Euro multipliziert mit der Anzahl schwerer Nutzfahrzeuge, ist ein Nachweis von mehr als 17 schweren Nutzfahrzeugen nicht erforderlich (17 x 1.500 Euro = 25.500 Euro). Ihre Angaben sind durch geeignete Unterlagen (Halternachweis) zu dokumentieren.

Gesamtzahl der zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge:	6
---	---

Tragen Sie alle schweren Nutzfahrzeuge in die Anlage 1 „Fahrzeugaufstellung und –nachweis“ mit Angabe des amtl. Kennzeichens, des eingetragenen Halters, der Fahrzeugart und dem zulässigen Gesamtgewicht ein, die zum Stichtag 30.09.2012 auf Sie als Eigentümer oder Halter in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsrechtlich zugelassen waren.

Az.: 8521.3.

#XXX

Lfd. Nr.	LKW-Kennzeichen	Eingetragener Halter	Fahrzeugart	Zulässiges Gesamtgewicht in t
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				

Als Anlage sind die Fahrzeugnachweise entsprechend der lfd. Nr. der vorstehenden Liste durchnummeriert und beigelegt.

Als Anlage ist eine Bestätigung der Zulassungsstelle zu den vorstehenden Fahrzeugen beigelegt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Liste erfolgt durch die Bestätigung der nachfolgenden Zulassungsstelle:

Ort Datum

Unterschrift/ Stempel
Zulassungsstelle

Ich bestätige die Richtigkeit der vorgenannten Angaben

Ort Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin
und ggf. Firmenstempel

Diese Liste ist für die Förderprogramme DM und AW in identischer Reihenfolge zu verwenden!

Als Nachweis sind Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen, die entsprechend der Eintragung in der Fahrzeugaufstellung durchnummerieren sind oder eine Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde. Die Eintragungen in der Anlage 1 „Fahrzeugaufstellung und –nachweis können hierzu durch die Straßenverkehrsbehörde bestätigt werden. Unterschreiben Sie unbedingt diese Anlagen eigenhändig. Sofern Sie Eigentümer (nicht wirtschaftlicher Eigentümer) eines schweren Nutzfahrzeugs sind und nicht als Halter in die Zulassungsbescheinigung (Teil I) eingetragen sind, fügen Sie zum Nachweis die Zulassungsbescheinigung (Teil II) oder Aufstellung zum Anlagevermögen bei.

Legen Sie den Antragsunterlagen keine Originalbelege bei, weil die Belege elektronisch aufbereitet und danach vernichtet werden können.

Zeile 7 (Fördermaßnahmen)

Die Förderung von fahrzeugbezogenen Maßnahmen, personenbezogenen Maßnahmen und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung erfolgt auf der Grundlage des Katalogs der förderfähigen Maßnahmen nach der Anlage zu Ziffer 2 der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in der Fassung vom 06.08.2012.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als Budgetzusage auf Grundlage des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages. Innerhalb dieser Budgetzusage können Maßnahmen nach der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie durchgeführt und im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Die Auszahlung der Zuwendung (90 % der zuwendungsfähigen Kosten) erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Maßgabe der dort nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für förderfähige Maßnahmen. Der Förderhöchstbetrag nach Ziffer 6.1 der Förderrichtlinie beträgt 2.500 Euro je Maßnahme bis zur Ausschöpfung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags (Budgetzusage).

Je Zuwendungsbescheid sind maximal zwei Teilverwendungsnachweise zulässig. Dabei muss der erste Teilverwendungsnachweis mindestens 50 % des zugesagten Budgets abdecken. Im Interesse einer zügigen zeitnahen Auszahlung sollten Sie Verwendungsnachweise schon vor dem Endtermin 31. März dem Bundesamt vorlegen.

Zeile 8 (Finanzierung)

Durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes versichern Sie, dass für die Umsetzung der von Ihnen im Rahmen dieses Antrags geplanten Maßnahmen keine weitere finanzielle Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt bzw. beantragt wurde und die Finanzierung ausschließlich über Ihre Eigenmittel erfolgt. Die Finanzierung **muss** bestätigt werden (Pflichtfeld).

Für die beantragte(n) Maßnahme(n) wurden keine weiteren öffentlichen Mittel, z. B. aus Förderprogrammen des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften, beantragt. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über die Eigenmittel des Antragstellers (keine Kofinanzierung).

Zeile 9 (Ort, Datum, Unterschrift)

Lesen Sie sorgfältig die Erklärungen im Antragsvordruck.

Vermerken Sie den Ort und das Datum der Antragstellung. Achten Sie darauf, dass der Antrag nebst Anlagen **zu unterschreiben** und ggf. mit Firmenstempel zu versehen ist.

Ort, _____

Datum _____

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
und ggf. Firmenstempel _____

3 von 4

Stand: 21.08.2012

Förderprogramm DM – Förderperiode 2013

Az.: 8521.3.

#XXX

Hinweis:

BITTE FÜGEN SIE SÄMTLICHE NOTWENDIGEN ANLAGEN VOLLSTÄNDIG DEM ANTRAGSVORDRUCK BEI!

Zeile 10 (Anlagen)

Geben Sie an, ob dem Antrag Anlagen beigefügt sind. Die Beifügung der „De-minimis“-Erklärung ist in jedem Fall zwingend erforderlich.

10

Anlagen

- Fahrzeugaufstellung und -nachweise (**Anlage 1**)
- Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe (**Anlage 2**)
- Ggf. weitere Anlagen:

-	-
-	-
-	-

Anlage 2 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe)

Dem Antragsvordruck ist als Anlage 1 die Fahrzeugaufstellung und –nachweise und als Anlage 2 die „De-minimis“-Erklärung beizufügen. In dieser ist zu erklären, ob dem antragstellenden Unternehmen in den vergangenen drei Steuerjahren bereits eine sogenannte „De-minimis“-Beihilfe bewilligt worden ist bzw. ob weitere Beihilfen beantragt worden sind. Die notwendigen Angaben vermerken Sie in der Erklärung und fügen ggf. den Zuwendungsbescheid/die Zuwendungsbescheide dem Antragsvordruck als Anlage zur „De-minimis“-Erklärung bei. Vermerken Sie den Ort und das Datum der Antragstellung. Achten Sie darauf, dass die beiden Anlagen zu unterschreiben und ggf. mit Firmenstempel zu versehen ist.

Ggf. weitere Anlagen

Tragen Sie hier ggf. weitere Anlagen, z. B. Nachweise über, die auf das antragstellende Unternehmen zugelassene schwere Nutzfahrzeuge, ein.

BITTE FÜGEN SIE SÄMTLICHE GGF. NOTWENDIGEN ANLAGEN VOLLSTÄNDIG DEM ANTRAGSVORDRUCK BEI!



Tipps zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe

Was Sie zur Beantragung benötigen:

- Verwenden Sie bitte den richtigen Vordruck. Diesen können Sie unter www.bag.bund.de herunterladen.
- Die Antragsfrist für die Förderperiode 2013 beginnt am **01. Oktober 2012** und endet am **28. Februar 2013** (Eingang im Bundesamt). **Vor diesem Datum eingehende Anträge werden abgelehnt.**
- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie **nicht vor** dem Eingangsdatum des Antrages im Bundesamt **und nicht vor dem 1. Januar 2013** begonnen wurden.
- Maßgeblich für den Beginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe.

Worauf Sie beim Ausfüllen besonders achten sollten:

- Füllen Sie den Antragsvordruck vollständig (inklusive **Anlage 1 und Anlage 2**) aus und senden Sie alle Schriftstücke unterschrieben an das Bundesamt für Güterverkehr.

Auf Seite 2 des Antragsformulars:

Punkt 2b) Angaben zu den auf den Antragsteller zugelassenen Nutzfahrzeugen

1. Als **Nachweis der Haltereigenschaft** werden folgende Unterlagen in Kopie anerkannt:

- **Zulassungsbescheinigung Teil I**
- **Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde**

2. Der **Eigentümergegenstand** kann entweder durch **Zulassungsbescheinigung Teil II** (Fahrzeugbrief) oder Aufstellung zum Anlagevermögen geführt werden. Hinweis: Im Anlagevermögen aufgeführte gemietete, geleaste oder verpachtete Fahrzeuge sind nicht förderfähig.

Aus den fahrzeugbezogenen Nachweisen **muss Folgendes ersichtlich sein:**

- amtliches Kennzeichen
- **zulässiges Gesamtgewicht** (12 Tonnen und mehr)
- Fahrzeugart
- Tag der Zulassung
- Fahrzeughalter bzw. Eigentümer
- Sollten mehr als zehn Nutzfahrzeuge auf den Antragsteller zugelassen sein, so sollte der fahrzeugbezogene Nachweis durch eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder durch numerische Auflistung der entsprechenden Fahrzeuge zzgl. durchnummerierter Kopien der Fahrzeugscheine als Anlagen erfolgen.

Hinweise zur Auszahlung

- Die Zuwendung kann erst **ausgezahlt** werden, wenn das Formular „**Verwendungsnachweis**“ (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Bundesamt vorliegt (Rechnungen alleine genügen nicht).
- Dieser Nachweis muss spätestens am **31. März 2014** im Bundesamt eingegangen sein.
- Je Zuwendungsbescheid sind maximal zwei Teilverwendungsnachweise zulässig. Dabei muss der erste Teilverwendungsnachweis mindestens 50% des zugesagten Budgets betragen.

BAG – Zuwendungsverfahren
Postfach 190311
50500 Köln

Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe

nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009 in der Fassung der Änderung vom 06.08.2012

Bitte füllen Sie das Formular möglichst am PC aus (Eingabefelder sind per Maus oder Tabulatortaste erreichbar). Zutreffendes bitte ankreuzen sowie entsprechende Leerfelder ausfüllen. Achten Sie bitte darauf, dass alle Schriftstücke dem Format DIN A4 entsprechen. Verzichten Sie bitte auf das Klammern Ihrer Unterlagen. Formulare stehen unter www.bag.bund.de zur Verfügung oder werden bei Bedarf zugesandt. Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte auf dem Postweg an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Beachten Sie bitte auch die **Ausfüllanleitung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe!**

Zeile

Der Antrag muss bis zum 28. Februar 2013 beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) eingegangen sein.

Az.: 8521.3.

#XXX

(Bitte angeben, wenn bekannt)

1. Antragsteller/in

1

Firmen- oder Unternehmensbezeichnung (lt. Handelsregister)

bzw. Name, Vorname

Anschrift (Straße/Hausnummer)

PLZ

Ort

Handelsregister

Registernummer

Branche

genaue Bezeichnung der Branche

2

Ansprechpartner/in

3

Name

Vorname

Frau Herr

Telefon

E-Mail

Bankverbindung (Antragsteller/in)

4

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

IBAN

BIC

2. Angaben zur Zuwendungsberechtigung**a) Nachweis über Durchführung von Güterkraftverkehr**

Ich betreibe/wir betreiben gewerblichen Güterkraftverkehr und/oder
 Werkverkehr.

Neben diesem Antrag habe ich/haben wir auch einen Antrag auf Förderung nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14.10.2010 in der Fassung der Änderung vom 02.07.2012 (Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“) gestellt.

b) Angaben zu den auf den Antragsteller/die Antragstellerin verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen

Bitte geben Sie nachstehend die Gesamtzahl der schweren Nutzfahrzeuge – höchstens jedoch 17 - an, die am 30.09.2012 auf Sie als Eigentümer oder Halter in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsrechtlich zugelassen waren. Als schwere Nutzfahrzeuge gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

Weisen Sie die Halter- bzw. Eigentümerschaft glaubhaft durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen nach:

(Halter): Kopie der amtlichen Bescheinigung über die in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen (Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder Fahrzeugaufstellung durch die Straßenbehörde.

(Eigentümer): Der Eigentümersnachweis kann entweder durch Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder Aufstellung zum Anlagevermögen geführt werden.

Hinweis: im Anlagevermögen aufgeführte gemietete, geleaste oder verpachtete Fahrzeuge sind nicht förderfähig.

Zum Nachweis der einzelnen schweren Nutzfahrzeuge ist zwingend die Anlage „Fahrzeugaufstellung und -nachweise“ zu verwenden. Bitte nummerieren Sie die Nachweise (z.B. Kopien der Fahrzeugscheine) entsprechend der lfd. Nr. laut der Anlage „Fahrzeugaufstellung und -nachweise“. Bitte die Unterlagen nicht klammern oder tackern!

Gesamtzahl der zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge:	
---	--

3. Fördermaßnahmen

Die Förderung von fahrzeugbezogenen Maßnahmen, personenbezogenen Maßnahmen und Maßnahmen zur Effizienzsteigerung erfolgt auf der Grundlage des Katalogs der förderfähigen Maßnahmen nach der Anlage zu Ziffer 2 der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009 in der Fassung der Änderung vom **06.08.2012**.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als Budgetzusage auf Grundlage des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages.

Innerhalb dieser Budgetzusage können Maßnahmen nach der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie durchgeführt und im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Maßgabe der dort nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für förderfähige Maßnahmen unter Berücksichtigung der in Ziffer 6.1 der Förderrichtlinie genannten maßnahmebezogenen Förderhöchstbeträge bis zur Ausschöpfung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags (Budgetzusage).

Weitere Informationen zur Definition des Begriffs „Maßnahme“ entnehmen Sie bitte der Ausfüllanleitung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe sowie dem Merkblatt „Definition der Fördermaßnahmen“.

Die Ausfüllanleitung und das Merkblatt sowie die Richtlinie inkl. Anlage (Maßnahmenkatalog) sind auf der Homepage des BAG (www.bag.bund.de) eingestellt.

4. Finanzierung

Für die beantragte(n) Maßnahme(n) wurden keine weiteren öffentlichen Mittel, z. B. aus Förderprogrammen des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften, beantragt. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über die Eigenmittel des Antragstellers (keine Kofinanzierung).

5. Erklärungen**5.1 Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zu dem/den in Ziffer 2 dieses Antrages aufgeführten, in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeug(en)**

Ich erkläre/Wir erklären,

- als antragstellendes Unternehmen Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchzuführen,
- Eigentümer oder Halter des/der unter Ziffer 2 dieses Antrages aufgeführten, in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge(s) zu sein.

5.2 Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Vorhabensbeginn

Ich versichere/Wir versichern, mit der/den Fördermaßnahme(n) vor Antragstellung noch nicht begonnen und auch noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag abgeschlossen zu haben. Vor Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde werde(n) ich/wir nicht mit dem Vorhaben beginnen und keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag abschließen. Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung der Zuwendung geschieht auf mein/unser eigenes Finanzrisiko.

5.3 Weitere Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre/Wir erklären,

- die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009 in der Fassung der Änderung vom 06.08.2012 zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen;
- für die aufgeführte(n) Maßnahme(n) noch keine Zuwendung aus diesem Programm erhalten zu haben;
- das **Merkblatt** zum Förderprogramm für die Bereiche der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen („**De-minimis**“-Förderprogramm) zur Kenntnis genommen zu haben;
- das **Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten** zur Kenntnis genommen zu haben;
- die beantragte oder bewilligte Zuwendung nicht abzutreten;
- die Zahlung nicht eingestellt zu haben und dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist bzw. keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben wurde bzw. keine Verpflichtung zu deren Abgabe besteht und dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 01.10.2004;
- dass am antragstellenden Unternehmen keine juristische Person/keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen mehrheitlich beteiligt ist/sind;
- dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und ich/wir Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, unverzüglich mitteilen;
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch Geschäftsunterlagen belegen zu können;
- damit einverstanden zu sein, dass das Bundesamt für Güterverkehr die Förderberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie unmittelbar durch örtliche Erhebungen bei dem Antragsteller/der Antragstellerin prüft.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides - erhaltene Zuwendungen nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzahlen sind;
- alle Angaben in diesem Antrag sowie die **Fahrzeugaufstellung** und **-nachweis (Anlage 1)** und die **„Erklärungen zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe“ (Anlage 2)**, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Ein Subventionsbetrug ist strafbar.

Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere solche, die Gegenstand der abgegebenen Erklärungen zu den „De-minimis“-Beihilfen zu den schweren Nutzfahrzeugen, zur Person, für welche die Zuwendung beantragt wird, zu bisher erhaltenen oder beantragten Fördermitteln oder die Gegenstand dem Antrag beizufügender Unterlagen sind.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss (§ 4 Subventionengesetz (SubvG)). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

- der Antrag nur als vollständig zu werten ist, sofern alle Pflichtanlagen eigenhändig unterschrieben dem Antrag beigelegt sind.

5.4 Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Das Bundesamt für Güterverkehr ist berechtigt, alle in diesem Antrag, im noch einzureichenden Verwendungsnachweis-/Auszahlungsformular sowie in den jeweiligen Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Zuwendungsbearbeitung zu erheben und - soweit dies zur Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Güterverkehr erforderlich ist - elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

Darüber hinaus können die erhobenen Daten auch für volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Analysen verwendet und ausgewertet werden. Dieser gesonderten Verwendung der Daten kann gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr jederzeit widersprochen werden.

Ort,

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
und ggf. Firmenstempel

Hinweis:

BITTE FÜGEN SIE SÄMTLICHE NOTWENDIGEN ANLAGEN VOLLSTÄNDIG DEM ANTRAGSVORDRUCK BEI!

Anlagen

10

- Fahrzeugaufstellung und -nachweise (**Anlage 1**)
- Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe (**Anlage 2**)
- Ggf. weitere Anlagen:

-	-
-	-
-	-



Az.: 8521.3. #XXX <small>(Bitte angeben, wenn bekannt)</small>

Erklärung
zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe
(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Zu beachtende Erläuterungen:

Nach der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹ sind unter „De-minimis“-Beihilfen staatliche Beihilfen bis zu 200.000 EUR (im Straßentransportsektor bis zu 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen².

Das antragstellende Unternehmen ist im Straßentransportsektor tätig: ja nein

Ich erkläre, dass mir im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren über die beantragte „De-minimis“-Beihilfe hinaus

keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen

die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen

im Sinne der bereits genannten Verordnung (EG) 1998/2006 bzw. der Verordnung (EG) 69/2001 vom 12.01.2001³ bewilligt wurden (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet):

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

¹ Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006.

² vgl. u. a. Artikel 3 der Verordnung.

³ Amtsblatt der EU L 10/30 vom 13. Januar 2001.

Darüber hinaus habe ich im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen beantragt.

die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Die hier beantragte „De-minimis“-Beihilfe wird

nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert.

mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten.

mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert; die maximale, sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe ist, ergebende, Förderintensität wird dabei um einen Betrag in Höhe von _____ EUR (Subventionswert _____ EUR) überschritten⁴.

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Mir ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers und ggf. Firmenstempel

⁴ vgl. u. a. Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung.